

The Royal Bank of Scotland N.V.
Steuerliche Behandlung von strukturierten Wertpapieren aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht
Überblick für private Investoren

Die hier gegebenen Hinweise können eine individuelle rechtliche und steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen und sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe wie die nachstehend überblicksartig zusammengefasste Auffassung vertreten. Die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung kann sich (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen. Soweit nicht gesondert darauf verwiesen wird, liegt keine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich vor.

Inhaber der nachstehend beschriebenen Wertpapiere können hieraus keine Ansprüche ableiten.

I. Die Besteuerung im Überblick

Dieser Überblick über die Besteuerung bestimmter Kategorien der von der The Royal Bank of Scotland N.V. (ehemals ABN AMRO Bank N.V.) in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapiere geht davon aus, dass die Wertpapiere von einer in Österreich für steuerrechtliche Zwecke ansässigen natürlichen Person im Privatvermögen gehalten werden, von einem für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Emittenten begeben werden und die Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle (inländisches Kreditinstitut, einer inländischen Zweigniederlassung eines nicht-österreichischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigstelle eines nach EU-Recht berechtigten Wertpapierdienstleisters) gezahlt werden. Sofern nicht anders angeführt, wird von einer Emission zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgegangen.

Produkt	Referenzwert	Alt-/Neuemission* Emissionszeitpunkt	Steuerliche Behandlung (natürliche Person, Privatanleger, inländische kuponauszahlende Stelle)		
Delta 1 Zertifikate (ohne Hebel) Discount Zertifikate Bonus Zertifikate	Index, Basket, Einzeltitel (Aktien, Rohstoffe, etc)	Altmission	ohne Kapitalgarantie	Gewinn aus Veräußerung/Rücklösung innerhalb eines Jahres einkommensteuerpflichtig	persönlicher ESt-Satz
				Gewinn aus Veräußerung/Rücklösung nach einem Jahr nicht einkommensteuerpflichtig	--
MINI Future Zertifikate (Hebelprodukte)	Index, Basket, Einzeltitel (Aktien, Rohstoffe, etc)	ab 1.10.2005	mit/ohne Kapitalgarantie	sämtliche Erträge sind Zinsen	25% KEST
				sämtliche Erträge sind Zinsen	25% KEST
Optionsscheine	Index, Basket, Einzeltitel (Aktien, Rohstoffe, etc)	ab 1.12.2005	--	Gewinn aus Veräußerung/Ausübung mit Barausgleich innerhalb eines Jahres einkommensteuerpflichtig	persönlicher ESt-Satz
				Gewinn aus Veräußerung/Ausübung mit Barausgleich nach einem Jahr nicht einkommensteuerpflichtig	--
Kapitalgeschützte Produkte	Index, Basket, Einzeltitel (Aktien, Rohstoffe, etc)	--	mit Kapitalgarantie	sämtliche Erträge sind Zinsen	25% KEST

* Zur Definition von Alt- und Neuemission siehe unten II.1.

II. Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

1. Alt- und Neuemissionen

1.1 Die steuerliche Behandlung bis einschließlich 29. Februar 2004 begebener Forderungswertpapiere, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Referenzwertes abhängig ist (**Altmissionen**), hängt wesentlich davon ab, ob und in welchem Ausmaß unter dem Produkt rechtlich oder faktisch eine Kapitalrückzahlung des bei der Begebung eingesetzten Kapitals garantiert wird. Besteht eine solche Kapitalgarantie im Ausmaß von

- (i) nicht mehr als 20%, zählt der Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert des Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Werden solche Produkte im Privatvermögen gehalten, ist der Unterschiedsbetrag nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn das Wertpapier innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert wird (sogenanntes Spekulationsgeschäft). Übersteigen die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften eines Kalenderjahres insgesamt nicht EUR 440, sind diese nicht einkommensteuerpflichtig. Wird dieser Betrag überstiegen, hat der Investor die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften in die Steuererklärung aufzunehmen. Sie unterliegen der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50%. Verluste aus Spekulationsgeschäften sind nur mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechenbar. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ist der Veräußerungsgewinn in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig.

- (ii) mehr als 20%, zählt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert des Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen).

Ist der Investor eine in Österreich für steuerliche Zwecke ansässige natürliche Person und wird der Unterschiedsbetrag durch eine inländische kuponanzahlende Stelle gezahlt, kommt es zum Kapitalertragsteuerabzug in der Höhe von 25%, der bei öffentlich angebotenen Wertpapieren Abgeltungswirkung hat (der Investor hat den Ertrag aus dem Zertifikat nicht in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen).

1.2 Aufgrund einer Gesetzesänderung gelten nunmehr sämtliche Erträge (inklusive dem Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert des Wertpapiers und im Wertpapier festgelegtem Einlösungswert) aus ab einschließlich 1. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten (**Neuemissionen**) als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bestehen außerdem keine Bedenken, diese Rechtslage analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwick-

lung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (zB Discountzertifikate, Bonuszertifikate und Rohstoffzertifikate; BMF, EStR 2000 Rz 6198a).

Daueremissionen, die vor dem 1. März 2004 begeben wurden, mussten vor dem 1. August 2005 geschlossen werden. Andernfalls gilt für die unter solchen Daueremissionen emittierten Wertpapiere ebenfalls die neue Rechtslage.

Erträge aus solchen Neuemissionen unterliegen bei Zahlung durch eine inländische kuponauszahlende Stelle dem Kapitalertragsteuerabzug in der Höhe von 25%, der bei öffentlich angebotenen Wertpapieren Abgeltungswirkung hat (der Investor hat den Ertrag aus dem Wertpapier nicht in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen).

2. Hebelprodukte

- 2.1 Bei der steuerlichen Einordnung der Erträge aus Hebelprodukten kommt es auf das Wertverhältnis zwischen anfänglichem Kapitaleinsatz und zugrunde liegendem Basiswert an: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrunde liegenden Basiswert
- (i) mehr als 20% (Hebel von weniger als fünf), liegen Kapitaleinkünfte (Zinsen) vor.
 - (ii) maximal 20% (Hebel von fünf oder größer), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitaleinkünften.
- 2.2 Nach der Verwaltungspraxis hat die kuponauszahlende Stelle bei Hebelprodukten allerdings grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, sofern nicht der Emittent gegenüber der Meldestelle (OeKB) das Vorliegen eines Hebels von zumindest fünf nachweist. Bei ausländischen Wertpapieren ist die Hebelmeldung innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt zu erstatten. Bei verspäteter Meldung hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von der Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Fall jedoch die Erstattung der Kapitalertragsteuer beantragen.

Hebelprodukte, für die rechtzeitig eine Hebelmeldung erstattet wurde, werden von der OeKB unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://www.profitweb.at/public/main/pw/apps/list/index.jsp?ui_list=7&ui_sh_public=true&ui_sh_all=true&ui_submit=true

3. Optionsscheine

- 3.1 Nach Auffassung des BMF (EStR 2000 Rz 7757c) macht die Verbriefung eines Optionsrechtes die Option nicht zu einem Forderungswertpapier.

3.2 Gewinne aus Optionsscheinen sind daher keine Kapitalerträge, sondern allenfalls Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und als solche nicht kapitalertragsteuerpflichtig.

4. Für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Anleger

4.1. Nicht in Österreich für steuerliche Zwecke ansässig ist, wer

- (i) im Fall einer natürlichen Person, im Inland weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- (ii) im Fall einer Körperschaft, im Inland weder die Geschäftsleitung noch den Sitz noch eine Betriebsstätte hat.

4.2 Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, sind grundsätzlich mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig. Bei Zahlung durch eine österreichische kuponauszahlende Stelle kann der Kapitalertragsteuerabzug aber nur dann unterbleiben, wenn der kuponauszahlenden Stelle im Fall einer natürlichen Person als Investor eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder, im Fall einer Körperschaft als Investor, eine Befreiungserklärung vorgelegt wird und das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist.

Auch wenn die Erträge aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften qualifiziert werden, besteht in Österreich insofern grundsätzlich keine Einkommensteuerpflicht für einen für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Investor.

4.3 In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 unterliegen nach dem österreichischen EU-Quellensteuergesetz (**EU-QuStG**) Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder zu deren Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20% (ab 1. Juli 2011: 35%).

Bei Kapitalanlagen, deren Wert direkt vom Wert einer zugrunde liegenden Bezugsgröße abhängt, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie eine Kapitalgarantie gewähren (auch zugesicherte Zinsen gelten in diesem Zusammenhang als Kapitalgarantie). Insofern eine Kapitalgarantie vorliegt, sind die Erträge Zinsen iSd EU-QuStG und unterliegen der EU-Quellensteuer. Hinsichtlich der nicht garantierten Erträge ist auf den dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswert abzustellen. Erträge aus Aktien oder Aktienindizes sind ebenso keine Zinsen iSd EU-QuStG wie Erträge aus Wertpapieren auf Metalle, Währungen, Wechselkursen und dergleichen. Besondere Regeln gelten für Zertifikate auf Anleihe- und Fondsindizes sowie für gemischte Zertifikate. Die Beurteilung hat letztlich im Einzelfall zu erfolgen.

Der Abzug von EU-Quellensteuer unterbleibt insbesondere dann, wenn der Investor bestimmte Meldepflichten erfüllt (vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung, in der (i) Name, Anschrift

und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers) angegeben sind).

5. Risiko der Qualifikation von Wertpapieren in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds für österreichische steuerrechtliche Zwecke

- 5.1 Die österreichische Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängt (zB Indexzertifikate), unter bestimmten Umständen für österreichische steuerrechtliche Zwecke wie Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds behandelt werden (BMF, InvFR 2003 Rz 267). Gegebenenfalls sind die für nicht-österreichische Investmentfonds geltenden steuerlichen Sondervorschriften (insbesondere § 42 des österreichischen Investmentfondsgesetzes) anwendbar. Dies hätte für den Investor andere als die beschriebenen steuerlichen Folgen.
- 5.2 Das Risiko einer Qualifikation der von der The Royal Bank of Scotland N.V. emittierten Wertpapiere als Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds für österreichische steuerrechtliche Zwecke ist letztlich im Einzelfall zu prüfen. Sofern im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt nicht gesondert angeführt, geht die The Royal Bank of Scotland N.V. als Emittentin hinsichtlich der in Österreich angebotenen Wertpapiere grundsätzlich davon aus, dass diese Zertifikate für österreichische steuerrechtliche Zwecke nicht als Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds qualifiziert werden sollten, das Risiko einer solchen Qualifikation zumindest gering ist.

Die hier gegebenen Hinweise können eine individuelle rechtliche und steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen und sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden dieselbe wie die hier überblicksartig zusammengefasste Auffassung vertreten. Die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung kann sich (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen. Soweit nicht gesondert darauf verwiesen wird, liegt keine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich vor.

Inhaber der hier beschriebenen Wertpapiere können hieraus keine Ansprüche ableiten.

Stand: 8. Februar 2010